

## Grundsätzliche Auflagen der Abteilung 67 - (Straßenbaulastträger) für Aufbrüche im Straßenland.

### 1. Vertragsgrundlagen

Zwischen dem Maßnahmenträger und dem von ihm beauftragten Unternehmer ist ein Bauvertrag im Sinne der VOB zu schließen. Der Aufbrucherlaubnis wird die ZTVA – StB jeweils in der neuesten Fassung als Vertragsbestandteil zugrunde gelegt. Grundsätzlich ist bei einer aufgetragenen Verkehrsflächenbefestigung anzustreben, diese so herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Besondere Regelungen im Rahmen von Konzessionsverträgen oder sondergesetzlichen Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern bleiben von den Auflagen unberührt.

### 2. Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis

- 01 Baumaßnahmen für Aufbrüche im Straßenland müssen von der Stadt Frechen als Straßenbaulastträger - vertreten durch die Abteilung 9.67 – genehmigt werden.
- 02 Unabhängig von dieser Aufbrucherlaubnis ist vor Baubeginn die Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde -Abteilung 8.32-einzuholen. Die in beiden Anträgen angegebene Bauzeit muss übereinstimmen.
- 03 Bei Arbeiten im Bereich von Vegetationsflächen ist die Erlaubnis der Abteilung 6.62, 02234/501-392 einzuholen. Sicherungsmaßnahmen sind vorab abzustimmen.
- 04 Vor Beginn der Arbeiten hat der beauftragte Unternehmer sich über die Lage der im Bereich der Aufbruchstelle gelegenen Vermessungspunkte beim Vermessungsamt zu informieren. Die Messpunkte werden durch das Vermessungsamt gesichert. Ist ein Messpunkt durch die Bauarbeiten verloren gegangen, dann geht die Wiederherstellung zu Lasten des Maßnahmenträgers.
- 05 Bei Arbeiten an und im Bereich von Leitungen sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Versorgungsträger zu beachten. Es ist Sache des Maßnahmenträgers, sich über das Vorhandensein von Kabeln bzw. Leitungen zu informieren. Sollten durch die Baumaßnahme vorhandene Kabel und Rohrleitungen anderer Versorgungsträger betroffen sein, so sind in jedem Falle vor Beginn der Baumaßnahme die betroffenen Behörden bzw. Unternehmen zu unterrichten. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme besonderer Straßenflächen (z.B. Gleiszonen usw.). Sollten sich während der Durchführung der Baumaßnahme notwendige Abweichungen von der ursprünglichen Planung ergeben, ist der Straßenbaulastträger unverzüglich zu informieren. Je nach Art und Umfang ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eine neue Planung vorzulegen. Werden bei der Durchführung der Maßnahme durch den Maßnahmenträger Schäden an Anlagen Dritter verursacht, so sind diese durch den Anlagenträger auf Kosten des Maßnahmenträgers zu beseitigen.
- 06 Die Aufbrüche im Straßenraum dürfen nur von fachkundigen Tiefbauunternehmen im Sinne der VOB durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Übertragung der Arbeiten an einen Subunternehmer.
- 07 Die in der Erlaubnis festgelegte Bauzeit muss eingehalten werden. Bei Verlängerung der Bauzeit ist eine neue Aufbrucherlaubnis zu beantragen. Die festgelegte Bauzeit stellt lediglich ein Zeitfenster dar innerhalb dessen die Arbeiten ausgeführt werden müssen, sobald mit einem Aufbruch begonnen wurde sind alle nachfolgenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der wiederhergestellten Oberfläche ohne Verzögerungen auszuführen.**

- 08 Fahrbahnen mit neu aufgetragenen Deckenbefestigungen dürfen im Regelfall nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Herstellung aufgebrochen werden.

### 3. Durchführung der Baumaßnahme

- 01 Vor Beginn der Arbeiten wird eine Begehung der Maßnahme durchgeführt.
- 02 Vorhandene Bordsteine, Platten oder Pflaster sind aufzunehmen, seitlich zu lagern und wieder einzubauen. Beschädigte oder fehlende Platten, Pflastersteine, Bordsteine o.ä. werden **nicht** von der Stadt oder vom Bauhof (SBF) des Straßenbaulastträgers zur Verfügung gestellt. Die beschädigten oder verlorengegangenen Materialien sind auf Kosten des Unternehmers zu ersetzen.
- 03 Bei zu ersetzendem Plattenmaterial sind ausschließlich Platten Basalt durch und durch zu verwenden.
- 04 Beginnende Aufbrucharbeiten sind am Tag der Arbeitsaufnahme vor Ort bis 8:00Uhr bei der Genehmigungsbehörde per E-Mail ([patrick.giese@stadt-frechen.de](mailto:patrick.giese@stadt-frechen.de)) oder Anruf (02234-501 1608) anzumelden. Des Weiteren ist der Beginn der Aufbrucharbeiten vor Arbeitsbeginn der örtl. Schutzpolizei und der örtl. Feuerwehr anzuzeigen.**
- 05 Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit liegt beim Maßnahmenträger bzw. beim beauftragten Unternehmer.
- 06 Straßenquerung sind stets im Bohrpressverfahren durchzuführen.
- 07 Bituminöse Befestigungen sind im 1. Arbeitsgang gradlinig zu trennen (stemmen oder schneiden). Grundsätzlich ist die bituminöse Befestigung beim Rückschnitt gradlinig nachzuschneiden.
- 08 Zuwegungen, zu den durch die Aufgrabung evtl. betroffenen Anliegern, sind entsprechend der geltenden Rechtsprechung aufrecht zu erhalten.
- 09 Die Grabenverfüllung ist genügend zu verdichten. Für den im Bereich der Leitungszone und dem übrigen Grabenbereich zu erreichenden Verdichtungsgrad gelten die Anforderungen ZTVE – StB bzw. ZTVA – StB. Als Prüfung des Verdichtungsgrades sind Messungen, Druckversuche oder Sondierungen vorzunehmen. Der Verdichtungsgrad und das Verformungsmodul sind gemäß ZTVE – StB und ZTVT – StB nachzuweisen.  
Bei einer Grabenbreite  $\geq 1,50$  m ist die Standfestigkeit durch statischen Lastplattendruckversuche nachzuweisen. Bei Flächen  $\leq 50$  m<sup>2</sup> ist jeweils ein Lastplattendruckversuch durchzuführen.
- 10 Der beauftragte Unternehmer hat eigene Überwachungsprüfungen durchzuführen. Die Protokolle sind dem Maßnahmenträger vorzulegen. Der Maßnahmenträger hat Kontrollprüfungen durchzuführen.
- 11 Die Prüfprotokolle sind dem Straßenbaulastträger auf Verlangen vorzulegen.
- 12 Aushub in Form von bindigem Material (Schluffe, Tone) ist grundsätzlich zu laden und abzufahren, es sei denn es handelt sich um ein Kies-Sand Gemisch und kann auf der Baustelle separiert werden.
- 13 Die Verfüllung der Rohrgräben und Lötgruben hat nur mit grobkörnigen, nichtbindigen Böden (Sande, Kiese) zu erfolgen. Das Verfüllen von Rohrleitungsgräben hat lagenweise von 30 cm zu erfolgen, und es ist eine sachgemäße Verdichtung durchzuführen.
- 14 Der Einbau von Recyclingmaterial in der Leitungs- und Verfüllzone, sowie im Bereich des Straßenoberbaues ist nicht gestattet.

- 15 Ab 50 m<sup>2</sup> zusammenhängender Einzelfläche sind die Nachweise der Einbaudicke bzw. des Einbaugewichts der gebundenen oder ungebundenen Oberbauschichten gemäß ZTVT – StB, ZTV Asphalt – StB und ZTVPflaster – StB zu führen.
- 16 Werden im Aufgrabungsbereich in Betrieb befindliche Entwässerungsleitungen vorgefunden, müssen diese gesichert werden. Sollte eine Umlegung erforderlich sein, ist diese mit der Abteilung 66 abzustimmen.
- 17 Sollte beim Entfernen des Oberbaus teerhaltiges Material ausgebaut werden, so ist dies auf eigene Kosten gesondert zu lagern und einer Wiederaufbereitungsanlage oder einer sonstigen ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeit zuzuführen. Werden im Aufgrabungsbereich kontaminierte Bodenmassen vorgefunden, so sind diese ebenfalls vom Erlaubnisnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind vom Maßnahmenträger zu übernehmen.
- 18 Für die Wiederherstellung des Oberbaus wurden in Anlehnung an die RStO Regelbauweisen festgelegt. Unterschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger eine technisch gleichwertige Bauweise festgelegt. Bei geringeren Fahrbahnaufbauten, die in älteren Straßen vorgefunden worden sind, werden die Profile der Bauklasse III - V vom Straßenbaulastträger in der Frostschutzschicht bzw. im Mineralgemisch in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger reduziert und für die betroffene Maßnahme **gesondert** vorgeschrieben. Für die Stadt Frechen werden als Anlage **Regelprofile für Gehwege und Fahrbahnen** vorgegeben.
- 19 Der Straßenbaulastträger behält sich vor, die Einbaudicken durch Bohrungen nachzuprüfen. Bei Unterschreitung der Dicken sind die Kosten für die Prüfung vom Maßnahmenträger zu tragen. Eventuell vorgefundener Mindereinbau wird nach den technischen Vorschriften beurteilt. Entsprechende Ersatzvornahme behält sich der Straßenbaulastträger vor.
- 20 Für größere Aufgrabungen ist vor Einbau des Oberbaus eine Abnahme des Planums zu beantragen. Die abzunehmenden Maßnahmen werden vom Straßenbaulastträger vorgegeben.
- 21 Die Oberfläche ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen. Es sei denn, in der Erlaubnis wird vom Straßenbaulastträger eine andere Oberfläche festgelegt.
- 22 Sind bei Aufgrabungen Straßenmarkierungen zerstört worden, sind diese vom Maßnahmenträger zu erneuern.
- 23 Die Naht zwischen der vorhandenen Fahrbahn und der wiederherzustellenden Schicht ist mit bituminösen, anschmelzbaren Fugenbändern zu schließen.
- 24 Bei kleineren Flächen, kleiner = 1,00 m<sup>2</sup>, in Fahrbahnen mit bituminöser Befestigung oder im Einzelfall, wenn es die Notwendigkeit erfordert, ist die Deckschicht auf Anweisung des Straßenbaulastträgers aus Gußasphalt 4 cm herzustellen.
- 25 Die Aufbruchstelle ist während der Wintermonate deckengleich zu schließen und verkehrssicher zu unterhalten. Später, bei entsprechender Witterung, ist die bituminöse Oberfläche den Erfordernissen der Deckschicht entsprechend auszufräsen und lt. Erlaubnis herzustellen. Falls die Einbaubedingungen durch eine milde Witterung es zulassen, kann auch die Deckschicht ( nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung ) ausnahmsweise eingebracht werden.

#### 4. Übernahme und Gewährleistung

- 01 **Die Übernahme der Verkehrsflächen durch den Straßenbaulastträger vom Maßnahmenträger erfolgt sinngemäß nach § 12 der VOB / B. Voraussetzung für die Übernahme ist die Fertigstellungsmeldung und die mängelfreie Abnahme. Die Fertigstellungsmeldung hat schriftlich per E-Mail und mit entsprechender Fotodokumentation zu erfolgen. Die geforderte Fotodokumentation umfasst mind. ein Foto des offenen Aufbruchs und mind. ein Foto der wiederhergestellten Oberfläche (max.500KB/Foto), bei größeren Maßnahmen soll nach Rücksprache und den entsprechenden Begehungen auf die Fotos verzichtet werden.**
- 02 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, es sei denn, bestehende Konzessionsverträge beinhalten eine abweichende Regelung. Wird während der Gewährleistungszeit ein neuer Antrag in der wiederhergestellten Trasse gestellt, so endet die Gewährleistungszeit für den vorherigen Antragsteller mit dem Tage der neuen Aufbrucherlaubnis.
- 03 Vor Ablauf der Gewährleistung wird die Maßnahme vom Straßenbaulastträger abgenommen. Vorgefundene Mängel werden dem Maßnahmenträger mitgeteilt.

#### 5. Koordinierungsmaßnahmen

- 01 Die Arbeiten der Maßnahmenträger sind soweit wie möglich am Anfang eines jeden Jahres zu koordinieren und gemeinsam durchzuführen. Bei nicht koordinierten Maßnahmen sind Aufbruchanträge, die innerhalb eines Jahres erneut gestellt werden, hinsichtlich der Dringlichkeit besonders zu begründen. Der Straßenbaulastträger behält sich bei nicht ausreichender Begründung die Ablehnung des Antrages vor.
- 02 Bei Bedarf behält sich die Stadt vor, die Oberfläche bzw. Restfläche mit dem Maßnahmenträger als gemeinsame Maßnahme durchzuführen.

## Anlage 1 Regelprofile für Fahrbahn und Parkstreifen

### Belastungsklasse Bk 3,2

Asphaltbeton, AC 8 DN	4 cm
Asphaltbinder AC 16 BS	6 cm
Bituminöse Tragschicht AC 22 TS	10 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	40 cm
<b>Gesamt</b>	<b>75 cm</b>

### Belastungsklasse Bk 1,8

Asphaltbeton, AC 8 DN	4 cm
Bituminöse Tragschicht AC 22 TS	12 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	44 cm
<b>Gesamt</b>	<b>75 cm</b>

### Belastungsklasse Bk 1,0

Asphaltbeton, AC 8 DN	4 cm
Bituminöse Tragschicht AC 22 TS	10 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	36 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

### Belastungsklasse Bk 1,0

Pflasterdecke	8 cm
Brechsand – Splitt – Gemisch 0 / 5 mm	4 cm
Schottertragschicht 0/32	20 cm
Frostschutzschicht	43 cm
<b>Gesamt</b>	<b>75 cm</b>

### Belastungsklasse Bk 1,0

#### – als Ausnahmefall

Pflasterdecke	8 cm
Brechsand – Splitt – Gemisch 0 / 5 mm	4 cm
Bituminöse Tragschicht 0 / 22 CS	12 cm
Frostschutzschicht	41 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

## Anlage 2 Regelprofile für Gehwege und Einbauten

### A1 Gehwegaufbau mit Betonpflaster

Betonpflaster 10 / 20 cm	8 cm
Brechsand-Splitt-Gemisch 0 / 5 mm	3 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	39 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

### A2 Gehwegaufbau mit Betonplatten

Betonplatten 30 / 30 cm	4 cm
Zementmörtel 1 : 8 bzw.	
Brechsand – Splitt – Gemisch 0/5	3 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	43 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

### A3 Gehwegaufbau mit Betonplatten

Betonplatten 40 / 40 cm	5 cm
Zementmörtel 1 : 8 bzw.	
Brechsand – Splitt – Gemisch 0 / 5	3 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	42 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

### B Gehwegaufbau in Asphalt

Asphaltbeton AC 8 DL,	3 cm
Bituminöse Tragschicht 0 / 22	8 cm
Schottertragschicht 0/32	15 cm
Frostschutzschicht	28 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

### D Gehwegüberfahrten für PKW

Betonpflaster 10 / 20 cm	8 cm
Brechsand-Splitt-Gemisch 0 / 5 mm	3 cm
Schottertragschicht 0/32	25 cm
Frostschutzschicht	27 cm
<b>Gesamt</b>	<b>65 cm</b>

### E Gehwegüberfahrten für LKW

Betonpflaster 16 / 16 cm	14 cm
Brechsand-Splitt-Gemisch 0 / 5 mm	3 cm
Schottertragschicht 0/32	25 cm
Frostschutzschicht	33 cm
<b>Gesamt</b>	<b>75 cm</b>